

Streit um Weiderechte mit der Reichs-Stadt



Frankfurt

Die Weill. Seiden sich werthend zu wissen sein,
 zum Nutzen und Nutz der König. Reich. Landesherrn
Klägerin und Impetranten in dem anhängen
 und wider den Herrn Johann Wolfgang Ernst
 zu Wienburg, Grafen zu Leiningen, und die Erz-
herrschaft Brandenburg, Grundlingen, Gägen und
Stanzungen, Ballayen und Impetranten anderer
 Theil, in Puncto dissolventi Compactum, ist
 allen zu- und herbringen, um der Sachen wohl
 wegen Umständen nach Sinn zu erachten
 kann, das Ballayen Theil, so viel die Ungn.
Klägerin Erzherzogin der Landesherrn Wied.
Ungn. unbedrückt, von der Ungn. Ungn. Klägerin
 zu absolviren, und lobenswerthen Ungn. Ungn.
 dem Ungn. Ungn. absolviren, und loben-
werthen Ungn. Ungn. compensatis Expensis.
 Signatum zu Wien unter Herrn König. Majestät
Joseph Ungn. Ungn. Secret Ungn.
 den Ungn. Ungn. Augusti Anno
Ungn. Ungn. Ungn. Ungn.

Im Original

L. J.

Concordat cum originali. Johann Georg Krüger. Auf dem 5ten April 1773.

in fidei P. J. Pauli Kroyß und Exped. Secretarius

In Streit=Sachen sich verhaltend zuwißen Bür-
germeister und Rath der Reichs=Stadt Frankfurt
Klägern und Impetranten¹ eines=entgegen
und wieder den Herrn Fürsten Wolfgang Ernst
zu Ysenburg, Grafen zu Büdingen, und dieGe-
meinde Offenbach, Sprendlingen, Hayn und
Götzenhayn, beklagten und Impetrante¹ anderen
Theils, in Pucto² dihsolvendi³ Compascuum⁴, ist
allen An= und Vorbringen, auch der Sachen Wohl
erwogenen Umständen nach hiermit zurecht er-
kannt, daß beklagter Theil, soviel die einge-
klagten aufgebung des beiderseitigen Streyd-
gangs anbetrifft, von der angestellten Klage
zu absolvieren, und loszusprechen seye, wie
dann derselbe hievon absolvirent⁵, und losge-
sprochen wird, compensativ⁶ expensio⁷.
Signatum⁸ zu Wien unter Ihro Kayserl. Mayestät
Hervorgedruckten Kayserlichen Decret Insiegel⁹
den zwey und zwanzigsten Augusti Anno
siebzehnhundert vier und siebenzig.

Fürst Colloredo*

Johann

Georg Reizer?

Concordat cum Originali¹⁰ Offenbach den 5^{ten}
April 1775

in fidem¹¹

P. J. Pauly

Kraft und Expeditor¹²: Secretarius

¹Impretrante - Kläger

²Puncto - Punkt

³Dissolvendi - Abschaffung / Auflösung

⁴Compascuum - Hütegerechtigkeit auf eines anderen Grund und Boden

⁵Absolvieren, absolvirent - beenden freigesprochen

⁶Compensativ -Ausgleich

⁷Expensio - Kosten

⁸Signatum Unterzeichnet

⁹Insigel – Zeichen des Siegels

¹⁰Concordat – völkerrechtlich verbindlicher Vertrag (eigentlich zw. Kirche und Staat)

Concordat cum Originali: Bedeutet so viel wie Abschrift entspricht dem Original

¹¹in fidem – zur Beglaubigung

¹²Expeditior – Schreiberkraft und Kaufmännischer Angestellter: Sekretär

*Colloredo: Reichsfürst von Colloredo, war ab 1763 Reichsvizekanzler des Heiligen Römischen Reiches.

Transfer des Textes in modernes Deutsch

In Streitsachen zwischen dem Bürgermeister und dem Rat der Reichsstadt Frankfurt, als Kläger und Antragsteller einerseits, und dem Fürsten Wolfgang Ernst zu Ysenburg, Graf zu Büdingen, sowie den Gemeinden Offenbach, Sprendlingen, Hayn und Götzenhayn, als Beklagte und Gegenpartei andererseits, betreffend die Auflösung der gemeinsamen Weidenutzung (Compascuum), wird nach allen vorgebrachten Argumenten und den wohl erwogenen Umständen hiermit entschieden:

Der beklagte Teil ist, soweit es die geforderte Aufhebung der gegenseitigen Weidenutzung betrifft, von der Klage freizusprechen und wird hiermit freigesprochen. Die Prozesskosten werden gegeneinander aufgehoben.

Gegeben zu Wien unter dem kaiserlichen Dekret-Insiegel Seiner Kaiserlichen Majestät am 22. August 1774.

Oder in eine juristische Ausdruckweise

Beschluss

In dem Rechtsstreit

zwischen der Reichsstadt Frankfurt am Main, vertreten durch Bürgermeister und Rat,
– Klägerin –

und

Fürst Wolfgang Ernst zu Ysenburg und Büdingen sowie den Gemeinden Offenbach,
Sprendlingen, Hayn und Götzenhayn,
– Beklagte –

wegen Aufhebung der gemeinsamen Weidenutzung (Compascuum)

hat das Gericht nach Prüfung des Vorbringens der Parteien und unter Würdigung der Sachlage am 22. August 1774 zu Wien entschieden:

1. Die Klage auf Aufhebung der gemeinsamen Weidenutzung wird abgewiesen.
2. Die Beklagten werden von der Klage freigesprochen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Wien, den 22. August 1774

Unter dem kaiserlichen Insiegel Seiner Majestät